



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

CE220908 Notfallplan Unternehmen

Edition 07.2024

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Inhalt | 2 |
| Copyright | 3 |
| Das Angebot im Überblick | 3 |
| Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation | 3 |
| Hinweise | 3 |
| Haftungsausschluss | 3 |
| CE 220908 Notfallplan Unternehmen | 4 |
| Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschauf und sonstigen Prüfungen? | 4 |
| Antwort: Weil es um viel Geld geht. | 4 |
| Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld. | 4 |
| Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link | 4 |
| Erläuterungen | 4 |
| Warum braucht man einen Notfallplan | 4 |
| Ziele des Notfallplans | 5 |
| Notfallplan aus steuerlicher Sicht – Verfahrensdokumentation | 5 |
| Die Erstellung eines Notfallplans | 5 |
| Angemessener Versicherungsschutz für Restrisiken | 6 |
| Existenzfrage | 6 |
| Zweck des Notfallplans | 6 |
| Aufbewahrung an einem sicheren Ort außerhalb des Unternehmens wie zum Beispiel in einem Bankschließfach | 7 |
| Notfallübungen | 8 |
| Schlussbemerkung | 8 |
| Literaturhinweis | 8 |

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompendium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

CE 220908 Notfallplan Unternehmen

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschauf und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen [Link](#)

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Erläuterungen

Diese Überlegungen zu einem Notfallplan beziehen sich auf Fragen der Sicherung des Unternehmens. Das sollte in der Verfahrensdokumentation berücksichtigt sein.

Weitere Überlegungen – auch zur privaten Vorsorge – findet man in der Textvorlage [Notfallplan Unternehmer](#). Dort findet man auch viele Anregungen und Überlegungen zur Vorsorge und damit zur Vermeidung von Schäden und Nachteilen bei Eintritt eines Notfalls.

Warum braucht man einen Notfallplan

Ein plötzlich eintretendes Ereignis, wie

- Unfall
- Krankheit
- Langfristiger Ausfall eines Leistungsträgers.
- Gänzlicher Ausfall eines Leistungsträgers
- Feuer, Sturm, Unwetter
- Hochwasser oder Regenwasserschaden
- Leitungswasserschaden
- Einbruch
- Raub
- Vandalismus
- Andere Gewalttaten

kann man in aller Regel nicht vermeiden oder abwenden

Vielmehr muss man diese und weitere Risiken bei Erstellung eines Notfallplans bedenken und die Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Fortbestand bewerten.

Ziele des Notfallplans

Das wichtigste Ziel muss der Erhaltung von Leben und Gesundheit sein.

Danach muss der Notfallplan die Fortführung oder Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs zum Ziel haben.

Diesen beiden Zielen muss das Bestreben nach einer weitgehenden Vermeidung von Notfällen voraus gehen. Voraussetzung hierfür ist eine Bestandsaufnahme in Form einer Risikoanalyse.

Im Einzelnen wird man mindestens folgende Überlegungen anstellen:

- Stellvertreterregelung bei plötzlichen Einflüssen zu Lasten von Leistungsträgern
- Eindeutige Tätigkeitbeschreibungen der Leistungsträger
- Wirkungsvolle Vollmachten für die Stellvertreter
- Gemeinsam handelnde Stellvertreter (Vier-Augen-Prinzip)
- Ersatzbevorratung existenzwichtiger Gerätschaften (Maschinen, IT-Geräte, Waren)
- Beschaffungspläne für existenzwichtige Gerätschaften
- Ersatzraumplanung

Notfallplan aus steuerlicher Sicht – Verfahrensdokumentation

Aus steuerlicher Sicht können viele Notfälle zum Verlust eines Teils oder aller aufbewahrungspflichtigen steuerlichen Unterlagen führen. Nach [GoBD Rz. 152](#) soll die Verfahrensdokumentation der Absicherung der steuerlich relevanten Daten und Unterlagen gegen Verlust und Verfälschung dienen sowie deren Reproduktion beschreiben. Sofern diese Unterlagen unwiederbringlich verloren sind, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Ob dies dann im Einzelfall wirklich so sein wird oder ob man sich hiergegen erfolgreich wehren kann, muss anhand des Einzelfalls entschieden werden. An dieser bisherigen Formulierung kann man nicht festhalten. Die Wirklichkeit scheint zu sein, dass bei Nichtvorlage von Unterlagen ohne Rücksicht auf die Ursache geschätzt wird.

Die Erstellung eines Notfallplans

Man kann sich grundsätzlich zwei Vorgehensweisen vorstellen:

Bei der Variante 1 stellt man sich den Eintritt bestimmter Ereignisse vor (zum Beispiel Feuer, Explosion, Flugzeugabsturz, Einbruch, Hochwasser, Leitungswasserschaden, Diebstahl von betrieblichen Sachen oder Daten, Zerstörung des EDV-Systems, Unfall einer Führungsperson, Unfall eines Mitarbeiters). Sofern kein Sicherungskonzept zur Vermeidung derartiger Ereignisse vorhanden ist oder ein vorhandenes den Schadenseintritt nicht verhindert, müssen sich die Strategien zur Schadensvermeidung, Schadensminderung oder des Schadensersatzes aus dem Notfallplan ergeben.

Bei der 2 Variante ermittelt man über eine Risikoanalyse die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten Schadens und die Kosten, die sich aus einer Schadenvermeidungsstrategie ergeben. Die Ergebnisse der Analyse dienen bei der Findung einer Lösung, aufgrund der die Schadensfolgen möglichst gering gehalten werden.

In einem Schulnotensystem kann man beispielsweise die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, die Auswirkungen auf das Unternehmen und die Kosten für eine Vermeidung bewerten und daraus geeignete Maßnahmen ableiten.

Jede ernsthafte Beschäftigung mit der Erstellung eines Notfallplans führt dazu, dass Risiken erkannt und soweit wie möglich beseitigt oder ihre Auswirkungen abgemildert werden.

Für dennoch eintretende Notfälle muss der Notfallplan die erforderlichen Sofortmaßnahmen für ein schnelles und angemessenes Reagieren beschreiben.

Aber: Eine Explosion im Haus mit Totalzerstörung, einen Flugzeugabsturz, eine Katastrophe wie sie im Ahrtal erleben mussten, kann man nicht abwenden. Man kann auch die Wahrscheinlichkeit nicht vorhersehen. Man muss sich auf Sicherheitsmaßnahmen beschränken, die z.B. eine Wiederherstellung wichtiger Daten ermöglichen, zum Beispiel Back-Up-Datensicherung in einem entfernten Rechenzentrum.

Angemessener Versicherungsschutz für Restrisiken

Man hat alle Maßnahmen und Vorbereitungen ergriffen, um das Ausbrechen eines Brandes in den Unternehmensräumen zu vermeiden und damit die Räume mit ihrer ganzen Infrastruktur zu erhalten. Da dieses Risiko aber nicht ganz ausgeschlossen werden kann, kann man durch den Abschluss entsprechender Versicherungen erreichen, dass der unvermeidbare Schaden ersetzt wird und man das Unternehmen wieder aufbauen kann.

Existenzfrage

Durch die Zerstörung des gesamten betrieblichen Umfelds (das gilt ebenso für das private Umfeld) kann die ganze Existenzgrundlage zerstört werden.

Zweck des Notfallplans

Mit einem Notfallplan trifft man Vorsorge zur Vermeidung und/oder Verminderung von plötzlich eintretenden Ereignissen, eben der Notfälle.

Anstelle vieler kleiner Ereignisse sollte man bei der Planung vom Totalverlust des Unternehmens ausgehen, wie er eben nach einer Naturkatastrophe – Erdbeben | Hochwasser | Flugzeugabsturz | Bombenexplosion – eintritt. Wenn der Notfallplan so aufgebaut ist, dass nach einer solchen Katastrophe eine nach individuellen Vorstellungen geprägte Weiterführung des Betriebs möglich ist, eignet er sich auch zur Bewältigung der vielen kleineren Notfälle.

Wer einen Totalverlust erleidet, muss seiner Versicherung im Einzelnen nachweisen, was er verloren hat, um nicht mit einer unbefriedigenden Pauschalabfindung abgespeist werden.

Ausgangspunkt des Notfallplans ist also die Erstellung eines Inventars. Durch die vollständige Erfassung aller Gegenstände schafft man die Grundlage für die weiteren Entscheidungen. Dieses vollständige Inventar ist – wenn es mit Fotos und Kaufnachweisen versehen ist – eine unverzichtbare Grundlage für die Durchsetzung der Ansprüche an Versicherungen. Eine rasche Versicherungsleistung ermöglicht eine rasche Wiederherstellung.

Dazu gehört die Feststellung der Gegenstände, die für die persönliche Existenz nach einem Notfall unverzichtbar sind. Sie müssen gesichert werden. Hierbei kann es sich wertvolle Gegenstände handeln oder Sachen, die einen so hohen ideellen Wert haben, dass man sie man im Falle eines Totalschadens

nicht verlieren möchte. Man muss unterscheiden, ob eine Unterbringung an einem sichereren Ort wichtiger ist als die tägliche Nutzung – bei teuren Kunstgegenständen eben deren Nähe am Arbeitsplatz.

Eine Auslagerung bestimmter Gegenstände an einen sicheren anderen Ort wie zum Beispiel ein Bankschließfach sollte insbesondere bei diesen Sachen erwogen werden:

Sehr oft ist die Sicherung der laufenden Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts von großer Bedeutung. Wenn man auf die Erzielung der täglichen betrieblichen Einnahmen angewiesen ist, muss man überlegen, ob man einen Ersatz durch den Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung schaffen kann.

Der Notfallplan eignet sich in seinem jeweiligen Fertigstellungsstand als Basis für eine to-do-Liste in einem Notfall.

Aufbewahrung an einem sicheren Ort außerhalb des Unternehmens wie zum Beispiel in einem Bankschließfach

Ein Notfallplan (und viele weitere existenznotwendige Unterlagen) müssen auch bei einem Totalschaden sofort verfügbar sein. Das ist zum Beispiel ein Bankschließfach, aber mit dem Nachteil, dass man dort nur zu den Öffnungszeiten der Bank Zugang hat.

Wenn man alles in Papierform vorhält, kann man an zusätzliche Kopien denken, die man an einem stets zugänglichen Ort aufbewahrt.

Bei der Speicherung in elektronischer Form muss man bedenken, dass aufgrund der rasanten technischen Weiterentwicklung Datenträger schon nach wenigen Jahren veraltet sein können und man sie daher, zumindest kurzfristig, nicht lesen kann. Das kann zum Beispiel der Fall sein bei der Speicherung von Daten auf einem alten Sicherungsband oder einer Diskette.

Zumindest diese Unterlagen müssen, ggf. als Kopie aus dem Risikobereich Unternehmen an einen sicheren Ort ausgelagert werden:

- Der Notfallplan.
- Die to-do-Liste.
- Das Inventar mit allen Dokumenten, Nachweisen und Bildern.
- Die Originale aller Versicherungsverträge.
- Die Originale weiterer wichtiger Dokumente, deren Vorlage durch Kopien nicht ersetzt werden kann wie Mietverträge, Gesellschaftsverträge, Lieferverträge, Darlehensverträge etc.
- Die Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Steuerbescheide.
- Unterlagen und Beweise über laufende Gerichtsverfahren.
- Datensicherung in Form von Sicherungsdaträgern (Bänder, Platten oder ähnliches).

Hinweis

Die Aufbewahrung der täglichen Datensicherung und anderer nicht wieder beschaffbarer Unterlagen im Tresor des Unternehmens kann bei einem Totalschaden (Hochwasser, Explosion, Flugzeugsturz) nicht ausreichend sein.

Datensicherung in Form einer Backupsicherung auf einem ausgelagerten Server oder in einem Portal eines Rechenzentrum sollte erwogen werden.

Notfallübungen

Beschreibung von Notfallübungen. Welche Maßnahmen müssen von den betroffenen Menschen Mitarbeitern in Katastrophenfällen ergriffen werden, um Leben und Gesundheit der Menschen und Sicherung der wichtigsten Sachen zu gewährleisten.

Zuständigkeiten für Notfallmaßnahmen und Folgeerledigungen, wie die Verständigung wichtiger Stellen wie Polizei, Feuerwehr, Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Versicherungen des Betriebs, sollte regelmäßig durchgespielt werden, um unkoordiniertes Verhalten zu vermeiden.

Hierzu können auch die Verständigung von Lieferanten und Kunden und gegebenenfalls eine zielgerichtete Pressearbeit gehören. Große Unternehmen bereiten hierfür Presseerklärungen vor, um fehlerhafte Schnellschüsse zu vermeiden.

Schlussbemerkung

Eine Verfahrensdokumentation muss nach GoBD bei einer Betriebsprüfung vorgelegt werden können, um dem Prüfer die Abläufe nahe zu bringen und um Nachteile zu vermeiden. Diese lästige Arbeit kann man nutzen, um aus der Beschreibung erheblichen Nutzen zu ziehen.

Literaturhinweis

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat auf seiner Homepage ein „Umsetzungsrahmenwerk zum Notfallmanagement nach dem BSI-Standard 100-4“ veröffentlicht ([Link](#)). BSI ist eine neutrale Bundesbehörde, deren Anregungen vollkommen werbefrei als Basis nicht nur für IT-Sicherheit Bedeutung haben.